

Sämtliche Rundschreiben finden Sie auch tagesaktuell unter:  
<http://info.gkv-spitzenverband.de>



## Rundschreiben

Spitzenverband

Laufende Nummer: RS 2011/656  
Thema: **Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**  
Anlass: Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt  
Für Fachbereich/e: Mitgliedschafts- und Beitragsrecht  
Erscheinungsdatum: 29.12.2011  
Anlage/n: keine

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Abteilung/Stabsbereich: Systemfragen  
Ansprechpartner/in: Lars Maiwald (Melderecht und Meldeverfahren)  
Peter Kulaß (Versicherungs- und Beitragsrecht)  
Telefon: 030 206288-1135  
030 206288-1131  
E-Mail: [lars.maiwald@gkv-spitzenverband.de](mailto:lars.maiwald@gkv-spitzenverband.de)  
[peter.kulass@gkv-spitzenverband.de](mailto:peter.kulass@gkv-spitzenverband.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am heutigen Tage ist das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011 auf den Seiten 3057 bis 3068 im Bundesgesetzblatt (Teil I, Nr. 71) verkündet worden.

Bezogen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht informieren wir Sie über die wesentlichen Änderungen:



Spitzenverband

### **3. Einbeziehung der Teilnehmer an dualen Studiengängen in die Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung**

Teilnehmer an dualen Studiengängen werden den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt und als solche einheitlich für die gesamte Dauer des entsprechenden Studiengangs der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterstellt. Mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen in § 5 Abs. 4a Satz 2 SGB V, § 1 Satz 5 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III wird im Ergebnis der Rechtszustand wiederhergestellt, der bis zum Bekanntwerden der



Spitzenverband

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 1. Dezember 2009 - B 12 R 4/08 R - (USK 2009--86) in der Praxis gelebt wurde und anerkannt war.

Der Begriff des Teilnehmers an einem dualen Studiengang ist im Gesetz nicht näher beschrieben. Es existiert mithin keine allgemeingültige Legaldefinition. Ein duales Studium verbindet die betriebliche Aus- und Weiterbildung oder bisherige Berufstätigkeit mit einem theoretischen Studium an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) oder Berufsakademie in öffentlicher oder privater Trägerschaft. Duale Studiengänge beinhalten anders als herkömmliche Studiengänge neben den theoretischen Lernphasen regelmäßig einen hohen Anteil an Lernphasen in betrieblicher Praxis, der abhängig von Studiengang und Hochschule variiert. Dabei sind betriebliche Praxis und Studium sowohl organisatorisch als auch auf die Lernprozesse bezogen miteinander verzahnt. Zu den weiteren Merkmalen eines dualen Studiums gehören (auch über die engere Definition der praxisintegrierten Studiengänge nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 1. Dezember 2009 hinaus) eine vertragliche Bindung, häufig in Form eines Ausbildungs-, Studien-, Praktikanten- oder Arbeitsvertrages, zwischen dem Studierenden und dem Unternehmen sowie die Zahlung einer Vergütung und/oder die Übernahme etwaiger Studiengebühren durch den Betrieb.

Die Neuregelung bezieht die vorgenannten Teilnehmer in den Versicherungsschutz zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ein, indem künftig einheitlich alle Teilnehmer an allen Formen von dualen Studiengängen während der gesamten Dauer des Studienganges, das heißt sowohl während der Praxisphasen als auch während der Studienphasen, als zur Berufsausbildung Beschäftigte in den genannten Zweigen der Sozialversicherung gelten. Die Beiträge werden – wie für diese Personen üblich – nach dem Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung bemessen. Als Arbeitsentgelt gelten somit jegliche Vergütungen/Einnahmen, die im Rahmen des dualen Studiums dem Studienteilnehmer gewährt werden, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung (z. B. als Studienbeihilfe, Stipendium) oder in welcher Form sie gewährt werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung zur Berufsausbildung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.



Spitzenverband

Sofern in einzelnen Phasen des Studiums keine Vergütung gewährt wird, besteht die Versicherungspflicht der Studienteilnehmer als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte in der Renten- und Arbeitslosenversicherung durchgehend fort; in den Zeiten ohne Entgeltzahlung wird der Beitragsbemessung eine fiktive Einnahme in Höhe von 1 v. H. der mtl. Bezugsgröße zugrunde gelegt. In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht in diesen Zeiten die Versicherungspflicht grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI. Die Beiträge sind nach § 236 in Verb. mit § 245 Abs. 1 SGB V zu bemessen, das heißt, in dieser Zeit sind die Beiträge in der Höhe zu zahlen, in der auch versicherungspflichtige Studenten ihre Beiträge zu zahlen haben. Angesichts der für Studenten und Auszubildende ohne Arbeitsentgelt identischen beitragsrechtlichen Regelungen und mit Blick auf die bei Durchführung der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V der Ausbildungsstelle obliegende Meldepflicht sollte in diesen Fällen der Prüfung der Konkurrenzregelung des § 5 Abs. 7 Satz 2 SGB V nicht weiter nachgegangen werden. Liegen die Voraussetzungen der Familienversicherung allerdings vor (§ 10 SGB V, § 25 SGB XI), ist diese vorrangig einzuräumen.

Die vorgenannten gesetzlichen Regelungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Das bedeutet, dass alle Studienteilnehmer, die nach dem 31. Dezember 2011 ein duales Studium aufnehmen, in die Sozialversicherungspflicht einbezogen sind. Darüber hinaus werden zum 1. Januar 2012 auch alle zu diesem Zeitpunkt dual Studierenden von der Versicherungspflicht erfasst, also auch Personen, deren Studienbeginn vor 2012 lag. Eine Übergangsregelung, die es erlauben würde, den bisherigen (abweichenden) versicherungsrechtlichen Status ggf. bis zur Beendigung des Studiums weiter zu führen, existiert nicht.

Die Arbeitgeber sind daher aufgefordert, die in Rede stehenden Personen zum 1. Januar 2012 im Rahmen der ihnen obliegenden Meldepflichten nach § 28a ff. SGB IV in Verb. mit der DEÜV anzumelden. Im Rahmen des Meldeverfahrens ist der Personengruppenschlüssel „102“ (Auszubildende) oder „121“ (Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV nicht übersteigt) zu verwenden; die in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht vorgenommene Gleichstellung mit den zur Berufsausbildung Beschäftigten ist insofern auch im Meldeverfahren zu beachten. Angesichts dessen, dass für die dual Studierenden



Spitzenverband

die Regelungen des Meldeverfahrens für Arbeitgeber gelten, findet das Meldeverfahren nach § 200 Abs. 2 SGB V in Verb. mit der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) keine Anwendung.